

Merkblatt zum Beschäftigungsverbot während der Ausbildungszeit

Werdende und stillende Mütter stehen unter dem besonderen Schutz des Mutterschutzgesetzes (MuSchG). Auf Grund ihrer besonderen Situation durch die Schwangerschaft und Stillzeit kann es bei Frauen, die einer Beschäftigung nachgehen, zu Inkompatibilitäten zwischen einerseits der gesundheitlichen Situation der Mutter und (ungeborenem) Kind und andererseits den Anforderungen durch die Ausbildung und den Ausbildungsplatzverhältnissen kommen.

Der Gesetzgeber hat zum Schutz von Mutter und Kind im Mutterschutzrecht zwei Arten von Beschäftigungsverboten vorgesehen.

- Ärztliches Beschäftigungsverbot (§3 Abs.1 MuSchG)
- Weitere Beschäftigungsverbote (§4 Abs.1 MuSchG)

Das ärztliche Beschäftigungsverbot zielt auf individuelle Inkompatibilitäten ab, ohne dass es sich hierbei um eine Krankheit als solche handelt.

Die weiteren Beschäftigungsverbote umfassen generelle Inkompatibilitäten durch Zusammentreffen von bestimmten Arbeits-(platz)-belastungen und Schwangerschaft (bzw. Stillzeit). In jedem Fall dürfen entsprechende Arbeitssituationen der Mutter nicht zugemutet werden. Ggf. ist es aber bei einem Beschäftigungsverbot nach §4 MuSchG möglich, den Arbeitsplatz umzugestalten oder (nachrangig) die werdende oder stillende Mutter (zumutbar) umzusetzen.

Führen diese Maßnahmen nicht zum Erfolg oder liegt ein ärztliches Beschäftigungsverbot vor, ist die Mutter von der Arbeit freizustellen und ihr das Arbeitsentgelt nach MuSchG ggf. bis zum Beginn der Mutterschutzfrist weiterzuzahlen.

Der Arbeitgeber erhält über das U2-Verfahren die 100%ige Erstattung der Kosten.

Befristete Verträge wie auch Ausbildungsverträge verlängern sich durch ein Beschäftigungsverbot grundsätzlich nicht.

Um sicher zu gehen, dass die Ausbildungszeit nicht während der Schwangerschaft ausläuft ohne dass die Ausbildung vollständig durchlaufen und die Prüfung abgelegt wurde, ist die Meldung des Beschäftigungsverbot bei der Handwerkskammer erforderlich. Der Ausbildungsvertrag ruht dann für den Zeitraum des Beschäftigungsverbot und verlängert sich bei Fortsetzung der Ausbildung um diesen Zeitraum.

Auskünfte zur Stilllegung des Ausbildungsvertrages aufgrund Beschäftigungsverbot bei der Handwerkskammer Heilbronn-Franken gibt:

Ausbildungsberaterin
Annabel Gil

Telefon: 07131 791-165
Email: annabel.gil@hwk-heilbronn.de

>>> Den Antrag auf Stilllegung des Ausbildungsvertrages aufgrund Beschäftigungsverbot finden Sie auf Seite 2.

**Antrag auf Stilllegung des Ausbildungsvertrages aufgrund Beschäftigungsverbots
(nur in Verbindung mit einem Aus- oder Umschulungsvertrag möglich)**

Handwerkskammer Heilbronn-Franken
Abteilung Berufsbildung
Allee 76
74072 Heilbronn

Daten zum Ausbildungsbetrieb

Betriebsname

Anschrift

Ansprechpartner

Telefonnummer

Daten der Auszubildenden

Ausbildungsberuf, FR, SP, WQ

Vor- und Zuname

Geburtsdatum

Telefon/E-Mail

Für Frau wurde ein Beschäftigungsverbot ausgesprochen.
Eine Kopie der Mitteilung liegt dem Antrag bei.

Das Ausbildungsverhältnis ruht aufgrund des **Beschäftigungsverbots** für die Zeit
vom bis

Das Ausbildungsverhältnis ruht aufgrund des **Mutterschutzes** für die Zeit
vom bis

Der Mutterschutz beginnt 6 Wochen vor Entbindungstermin und endet 8 Wochen nach Entbindung.

>> Für eine weitere Stilllegung aufgrund Elternzeit wird eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift Ausbildungsbetrieb

.....
Unterschrift Auszubildende
und ggf. gesetzlicher Vertreter